

Überblick 14. FSG-Novelle (BGBl I 61/2011)

Die Umsetzung der 3. EU-FS-RL erfolgt in Österreich durch eine Änderung des FSG, die am 29.7.2011 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde. *Inkrafttreten wesentlicher Bestimmungen:* 19.1.2013.

1 Befristung des Führerscheins

- Befristung des Führerscheins für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE auf 15 Jahre. Gesundheitliche Überprüfung oder Ablegen einer theoretischen oder praktischen Prüfung bei Erneuerung ist nicht vorgesehen (§ 17a).
- Die Befristung der Klassen C/CE/D/DE besteht wie bisher¹, für die Klassen C1/C1E gilt in Zukunft die gleiche Befristung wie für C/CE²; zur Verlängerung ist wie bisher stets ein ärztliches Gutachten vorzulegen. Für die neuen Klassen D1, D1E beträgt die Gültigkeitsdauer 5 Jahre, ab dem 60. Lj 2 Jahre; zur Verlängerung ist ebenfalls stets ein ärztliches Gutachten vorzulegen (§ 17a Abs 2).
- Befristung gilt für ab dem 19.1.2013 ausgestellten Führerscheine (§ 41a Abs 3).
- Vor dem 19.1.2013 ausgestellte Führerscheine sind ebenso wie Mopedausweise längstens bis 19.1.2033 umzuschreiben (§ 41a Abs 2).

2 Neue Klassen(regelung)

Es kommt zu wesentlichen Neuerungen bei den Führerscheinklassen: Die bisherigen Kombinationen mit schweren Anhängern (z.B. C+E) werden zu eigenen Führerscheinklassen (z.B. CE), die Klassen A1, A2, D1 und D1E werden eingeführt.

| Klasse | Berechtigungsumfang (§ 2) |
|------------|--|
| AM (Moped) | <ul style="list-style-type: none"> • Motorfahräder • vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge |
| A1 | <ul style="list-style-type: none"> • Motorräder: <ul style="list-style-type: none"> - Hubraum von max. 125 ccm - Motorleistung von max. 11 kW - Verhältnis von Leistung/Eigengewicht von max. 0,1 kW/kg • dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von max. 15 kW |
| A2 | <ul style="list-style-type: none"> • Motorräder: <ul style="list-style-type: none"> - Motorleistung von max. 35 kW - Verhältnis von Leistung/Eigengewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg, die nicht |

¹ C/CE/D/DE: 5 Jahre, ab dem 60. Lj. 2 Jahre.

² 5 statt bisher 10 Jahre, ab dem 60. Lj. 2 statt bisher 5 Jahre.

| | |
|-----|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet sind • dreirädrige Kfz mit einer Leistung von max. 15 kW |
| A | <ul style="list-style-type: none"> • Motorräder mit oder ohne Beiwagen • dreirädrige Kfz |
| B | <ul style="list-style-type: none"> • Kraftwagen mit max. 8 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von max. 3.500 kg • dreirädrige Kfz mit einer Leistung von mehr als 15 kW bei Vollendung des 21. Lj • Krafträder der Klasse A1 (unter bestimmten Voraussetzungen, siehe S. 4) |
| BE | <ul style="list-style-type: none"> • Zugfahrzeug der Klasse B und einen Anhänger/Sattelanhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von max. 3.500 kg |
| C1 | <ul style="list-style-type: none"> • Kraftwagen, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg beträgt und die nicht unter die Klasse D1 oder D fallen |
| C1E | <ul style="list-style-type: none"> • Zugfahrzeug der Klasse C1 und einen Anhänger/Sattelanhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, wenn das höchste zulässige Gewicht beider Fahrzeuge zusammen 12.000 kg nicht übersteigt • Zugfahrzeug der Klasse B und einen Anhänger/Sattelanhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, wenn das höchste zulässige Gewicht beider Fahrzeuge zusammen nicht mehr als 12.000 kg beträgt |
| C | <ul style="list-style-type: none"> • Kraftwagen mit höchstzulässiger Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg die nicht unter die Klasse D1 oder D fallen • Sonderkraftfahrzeuge • Fahrzeuge der Klasse D1 oder D ohne Fahrgäste innerhalb Österreichs unter gewissen Voraussetzungen |
| CE | <ul style="list-style-type: none"> • ein Zugfahrzeug der Klasse C und einen Anhänger/Sattelanhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg |
| D1 | <ul style="list-style-type: none"> • Kraftwagen mit mehr als 8 und max. 16 Sitzplätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz mit einer Maximallänge von 8 Metern |
| D1E | <ul style="list-style-type: none"> • Zugfahrzeuge der Klasse D1 mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg |
| D | <ul style="list-style-type: none"> • Kraftwagen mit mehr als 8 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz • Sonderkraftfahrzeuge |
| DE | <ul style="list-style-type: none"> • Zugfahrzeug der Klasse D und einen Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg |
| F | <ul style="list-style-type: none"> • „Traktorführerschein“, va. Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen u Sonder-Kfz |

3 Mindestalter (Neuerungen)

| Klasse | Mindestalter (für die Erteilung einer Lenkberechtigung) (§ 6 Abs 1) |
|--------|---|
| AM | 15 Jahre |
| A1 | 16 Jahre |
| A2 | 18 Jahre |
| A | 20 Jahre (wenn vorher zweijähriger Besitz Klasse A2, sonst 24 Jahre) |
| B/BE | 18 Jahre (17 Jahre für B bei vorgezogener Lenkberechtigung, „L 17“) |
| C/CE | 21 Jahre (18 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen/zu gewissen Zwecken) |
| D/DE | 24 Jahre (21 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen/zu gewissen Zwecken) |
| D1/D1E | 21 Jahre |
| F | 18 Jahre (16 Jahre beschränkt auf gewisse Fahrzeuge bei entsprechender Reife und mit erforderlichen Auflagen /Beschränkungen) |

4 Moped (AM)

- An Stelle des Mopedausweises tritt ein „normaler“ Führerschein im Scheckkartenformat (§ 18).
- Ärztliches Gutachten erforderlich, wenn der Antrag auf Erteilung erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres gestellt wird (§ 18 Abs 1 Z 9 iVm § 8 Abs 1).

5 Stufen-FS der A-Klassen

Zentraler Bestandteil der 14. FSG-Novelle ist der stufenweise Zugang zu stärkeren Krafträdern. An die Stelle der bisherigen Klasse A bzw. Vorstufe A treten die Klassen A1, A2 und A (siehe Abschnitt 2). Die Lenkberechtigung für diese Klassen muss jeweils einzeln erworben werden.

A1 mit B-Berechtigung

Kfz der Klasse A1 können unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Lenkberechtigung der Klasse B gelenkt werden:

- min. 5 Jahre ununterbrochen Lenkberechtigung B
- keine Probezeit
- praktische Ausbildung
- Eintragung des Codes 111 in den Führerschein (§ 2 Abs 1 Z 5 lit c)

Möglichkeiten zum Erwerb der Lenkberechtigungen A1, A2 und A:

Die Lenkberechtigungen der einzelnen Klassen können unter folgenden Voraussetzungen erworben werden (§ 18a):

| | | | |
|--|---|---|-----------------|
| | | <p><u>A1 zu A</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • min. 24 Jahre • min. 4 Jahre A1 • zweite Ausbildungsphase • praktische Prüfung mit Motorrad Klasse A | Großer Umstieg |
| | <p><u>A1 zu A2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • min. 18 Jahre • min. 2 Jahre Lenkberechtigung A1 • zweite Ausbildungsphase • eine der folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - praktische Prüfung mit Motorrad Klasse A2 oder - praktische Ausbildung (7 UE) | <p><u>A2 zu A</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • min. 20 Jahre • min. 2 Jahre Lenkberechtigung A2 • zweite Ausbildungsphase • eine der folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - praktische Prüfung mit Motorrad Klasse A oder - praktische Ausbildung (7 UE) | Kleiner Umstieg |
| <ul style="list-style-type: none"> • min. 16 Jahre • allgemeine Voraussetzungen für Erteilung einer Lenkberechtigung | <ul style="list-style-type: none"> • min. 18 Jahre • allgemeine Voraussetzungen für Erteilung einer Lenkberechtigung | <ul style="list-style-type: none"> • min. 24 Jahre • allgemeine Voraussetzungen für Erteilung einer Lenkberechtigung | Ersterwerb |
| A1 | A2 | A | |

Daraus ergibt sich folgendes Stufenmodell:

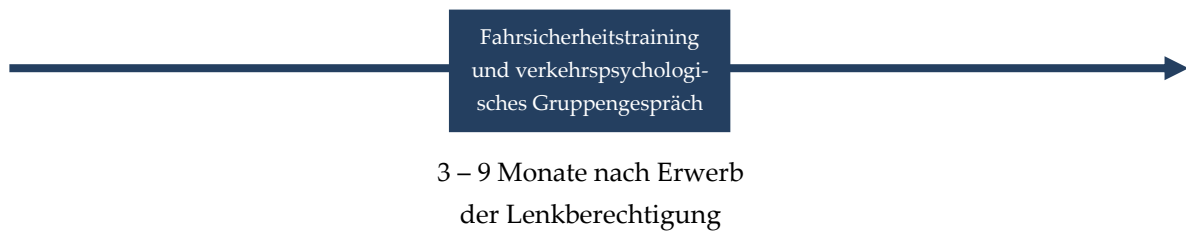


6 Mehrphasenausbildung (MEP) der A-Klassen

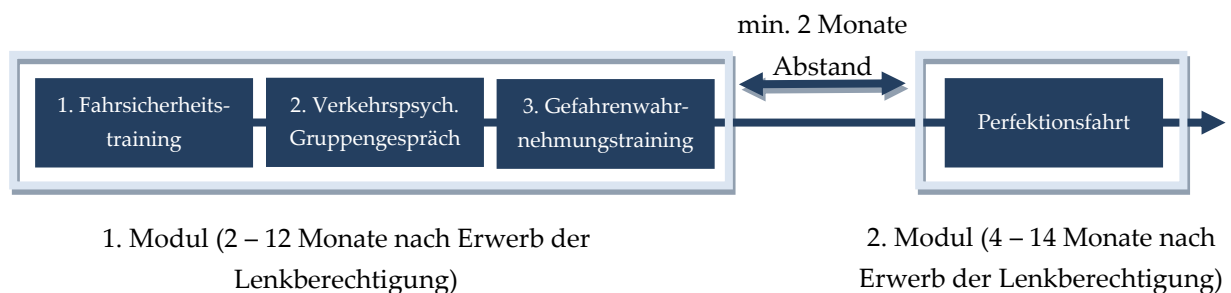
Beim erstmaligen Erwerb der Klasse A1, A2 oder A ist wie bisher eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen. Im Vergleich zur bisherigen Regelung wird die zweite Ausbildungsphase mehrstufig. Neu eingeführt werden:

- ein Gefahrenwahrnehmungstraining, das von Psychologen durchgeführt wird, die bereits bisher das verkehrspsychologische Gruppengespräch abhalten, und
- eine Perfektionsfahrt, durchgeführt im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule.

MEP alt:



MEP neu:



7 D-Klassen

Neue Klassen D1 und D1E

- Einführung der neuen Klassen D1 und D1E (§ 2 Abs 1 Z 11 u. 12).
 - Mindestalter 21 Jahre (§ 6 Abs 1 Z 9).

Änderungen bei den Klassen D und DE

- Anhebung des Mindestalters für die Klassen D/DE auf 24 Jahre (§ 6 Abs 1 Z 10)
- Erteilung der Klassen D/DE ab 21, wenn (§ 20 Abs 3)
 - der Bewerber beabsichtigt, ein Fahrzeug zu lenken, welches eingesetzt wird
 - von gewissen Schutzeinrichtungen (zB Streitkräfte, Feuerwehr),
 - zur technischen Entwicklung oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten oder
 - der Antragsteller Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises ist (Berufskraftfahrer-Ausbildung).

8 Anhängerbestimmungen

Es besteht nun die Möglichkeit, mit einer Lenkberechtigung der Klasse B nach einer Schulung auch einen schweren Anhänger zu ziehen, wenn das höchstzulässige Gesamtgewicht der Fahrzeugkombination 3.500 kg, nicht aber 4.250 kg, übersteigt.

| Zugfahrzeug der Klasse B mit B-Führerschein und ... | | | |
|---|-------------------|--|--|
| | leichtem Anhänger | schwerem Anhänger, Fahrzeugkombination ≤ 3,5t | schwerem Anhänger, Fahrzeugkombination > 3,5t |
| bis 18.1.2013 | ✓ | ✓ ³ | ✗ |
| ab 19.1.2013 | ✓ | ✓ | ✓ Mit Schulung, max 4.250 kg |

9 Fahrprüfer

Die Voraussetzungen zur Bestellung zum Fahrprüfer werden verschärft, die zu durchlaufende Weiterbildung wird erweitert und vereinheitlicht. Darüber hinaus wird die Durchführung von Audits und laufenden Kontrollen zwingend vorgesehen.

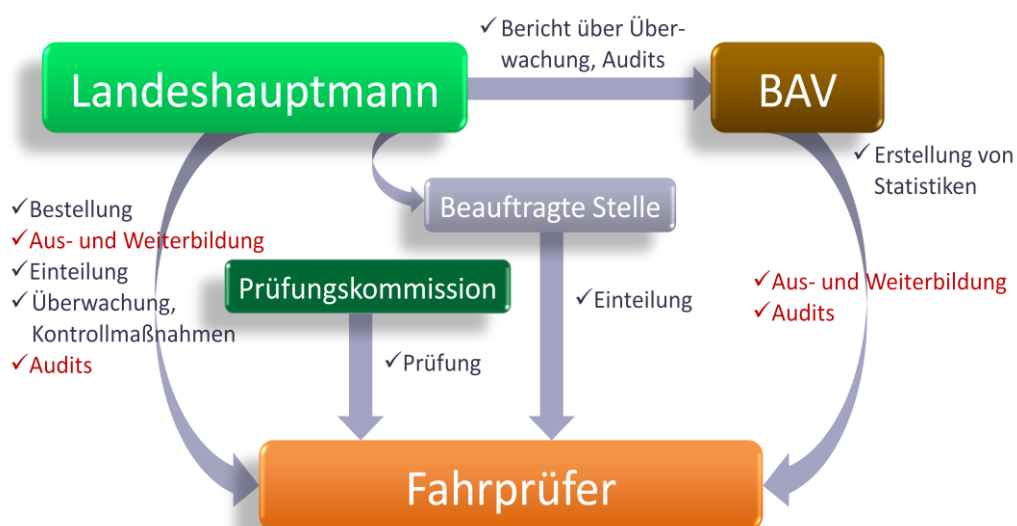
| Zuständigkeiten | derzeit | ab 19.1.2013 |
|---|----------------------------|--------------|
| Ernennung | LH | |
| Durchführung der Aus- und Weiterbildung | LH | LH oder BAV |
| Einteilung | LH oder beauftragte Stelle | |
| Durchführung der Audits | nicht zwingend | LH oder BAV |
| Sonstige laufende Kontrollen | nicht zwingend | LH |

³ Wenn die höchste zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Eigenmasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigt.

| Bestellungsvoraussetzungen | derzeit | ab 19.1.2013 |
|---|---|---|
| Bestellungsdauer | max 5 Jahre | |
| Tätigkeit im Verkehrsbereich | min 3 Jahre | min 2 Jahre |
| Erforderlicher Vorbesitz von Klassen für B-Prüfberechtigung | B seit min 5 Jahren | BE + mindestens 3 Jahre B |
| Mindestalter | 27 Jahre | |
| Bildungsniveau | Reifeprüfung oder Studienberechtigung; Ausnahmen für Fahr(schul)lehrer mit Praxis | ausnahmslos Reifeprüfung oder Studienberechtigung |
| Grundausbildung | verpflichtend nur Verkehrssinnbildung und Prüfungspsychologie | umfassende verpflichtende Grundausbildung |
| Prüfung | formfreie Eignungsfeststellung durch LH | verpflichtende kommissionelle Prüfung in Theorie und Praxis |

| Berufsausübung ⁴ | derzeit | ab 19.1.2013 |
|---|--|--------------------------|
| Theoretische Weiterbildung | min alle 4 Jahre; keine bundeseinheitlichen Standards ⁵ | 16 UE ⁶ /Jahr |
| Praktische Weiterbildung | | 8 UE ⁶ /Jahr |
| Audits ⁷ | nicht zwingend | min all 5 Jahre |
| Sonstige laufende Kontrollen ⁸ | nicht zwingend | laufend |

Folgende Grafik veranschaulicht das neue Fahrprüfersystem:



⁴ Diese Standards sind ab 19.1.2013 auch hinsichtlich Fahrprüfern, die vor diesem Datum ernannt wurden, anzuwenden.

⁵ Der LH hat Richtlinien über die Aus- und Weiterbildung der Fahrprüfer zu erlassen.

⁶ Unterrichtseinheiten.

⁷ Damit sind zumindest halbtägige Begleitungen der Prüfer durch Auditoren bei Fahrprüfungen gemeint.

⁸ Darunter sind die laufende Überwachung bei der Tätigkeit und die Kontrolle der Prüfungsergebnisse sowie der Weiterbildung zu verstehen.

10 Sonstiges

- Klarstellung, dass auch bei Suchtgiftbeeinträchtigungen ein Verkehrscoaching anzuordnen ist (§ 24 Abs 3).
- Das Vormerkdelikt „technische Mängel bzw. mangelnde Ladungssicherung“ gilt fortan nicht nur für das Zugfahrzeug, sondern auch für Anhänger (§ 30a Abs 2 Z 12).
- Behörden können nunmehr gegen sie ergangene Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates (UVS) Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den VwGH erheben (§ 35 Abs 1).